



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Juni 2020

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
235	Öffentliche Belobigung einer Rettungstat der Frau Joana Hinz aus Mülheim an der Ruhr	S. 273
236	Öffentliche Belobigung einer Rettungstat des Herrn Marcus Sänger aus Düsseldorf	S. 273
237	Öffentliche Belobigung einer Rettungstat der Frau Fais-Argiropoulou aus Essen	S. 274
238	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	S. 274
239	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH	S. 274
240	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Firma 3M Deutschland GmbH	S. 275
241	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	S. 278
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
242	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 361 im Gebiet der Stadt Willich	S. 280
243	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW über die Widmung von Teilstrecken der L 418 im Gebiet der Stadt Wuppertal	S. 280
244	Öffentliche Zustellung (K.S.)	S. 281

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

235	Öffentliche Belobigung einer Rettungstat [gelöscht aufgrund DSGVO] aus Mülheim an der Ruhr
-----	--

Bezirksregierung
21.04.03.08-R008/19

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat [gelöscht aufgrund DSGVO] aus Mülheim an der Ruhr im Namen der Landesregierung für ihre am 30.04.2019 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 273

236	Öffentliche Belobigung einer Rettungstat [gelöscht aufgrund DSGVO] aus Düsseldorf
-----	---

Bezirksregierung
21.04.03.08-R012/19

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat [gelöscht aufgrund DSGVO] aus Düsseldorf im Namen der Landesregierung für seine am 16.10.2018 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 273

237 Öffentliche Belobigung einer Rettungstat [gelöscht aufgrund DSGVO] aus Essen

Bezirksregierung
21.04.03.08-R015/19

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat [gelöscht aufgrund DSGVO] aus Essen im Namen der Landesregierung für ihre am 05.04.2019 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 274

238 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung
35.05.02.05-2019-10-068

Düsseldorf, den 10. Juni 2020

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids ([gelöscht aufgrund DSGVO])

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.05.2020 AZ: [gelöscht aufgrund DSGVO] an [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 351 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez.
Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 274

239 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH

Bezirksregierung
53.3-0143917-0001-G16-0016/19

Düsseldorf, den 17. Juni 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH in Mülheim an der Ruhr

Antrag der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für Kaltharz

Die Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH hat mit Datum vom 21.03.2019, zuletzt ergänzt am 30.04.2020, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Kaltharz inkl. der notwendigen Abfüllfläche auf dem Betriebsgelände Friedrich-Ebert-Str. 125 in 45473 Mülheim gestellt.

Gegenstand des Antrages:

- 1) Die Errichtung und der Betrieb eines **Stahltanks für Kaltharz (Furfurylalkohol/Ethanol) mit einem Volumen von 30 m³ inklusive der notwendigen Abfüllfläche und der sonstigen technischen Ausrüstungen als Ersatz für den vorhandenen Tank (BE 175).**
- 2) Die **damit zusammenhängende Anpassung der Rohrleitungen zu den Tagesvorratsbehältern an den Sandmischern sowie die Anpassung der elektrischen Steuerung zur Befüllung der Tagesvorratsbehälter.**
- 3) Die **Stilllegung des Gussputzmanipulators (BE 155) inklusive des Brennschneidebereichs, des Putzbereichs mit Absaugung und die Stilllegung und der Abbau der Filteranlage (Quelle 28).**

Bei der Eisengießerei der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.7.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die beantragte Änderung der Eisengießerei der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH ist ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 9.3.3 des UVPG.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ergebnisse der standortbezogenen Vorprüfung:

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

Lärm:

Durch die beantragte Änderung ist keine Erhöhung der von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen zu erwarten. Die Befüllung des Lagertanks erfolgt innerhalb der Werkhalle. Durch die Stilllegung des Gussputzmanipulators, des Brennschneidbereichs und der Absaug- und Filteranlage entfallen diese vorhandenen Lärmquellen künftig.

Luftverunreinigungen:

Durch den Ersatz (Austausch) des Lagertanks für Kaltharz werden keine zusätzlichen Emissionsquellen luftverunreinigender Stoffe geschaffen. Beim Befüllen des Lagertanks durch einen Tankwagen mit Gaspandelsystem wird die Freisetzung diffuser gasförmiger Emissionen verhindert.

Beim Nachfüllen der Tagesvorratsbehälter an den Sandmischern werden maximal 4,5 g/h Kaltharz mit der Verdrängungsluft freigesetzt. Der Massenstrom der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft von 0,1 kg/h wird damit sicher unterschritten.

Durch die Stilllegung und den Abbau des Gussputzmanipulators und dem damit verbundenen Wegfall der Emissionsquelle Q 28 wird sich künftig der von der Eisengießerei ausgehende Massenstrom an staubförmigen Stoffen um 0,42 kg/h verringern.

Wasser/ Abwasser:

Durch das Vorhaben werden die wasserrechtlichen Belange nicht berührt. Durch die Erneuerung des Stahltanks innerhalb der Halle 8 fällt kein zusätzliches Abwasser an. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung ist nicht erforderlich.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständlichen Produktionsanlagen festgestellt werden kann und die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden.

Prüfung durch die Stadt Mülheim:

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Mülheim keine Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 274

240 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Firma 3M Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0197867-0002-G16,8a-0020/20

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Antrag der 3M Deutschland GmbH nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 auf dem Werksgelände an der Düsseldorfer Straße 121-125 in 40721 Hilden durch Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Str. 1, 41453 Neuss, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 8 BImSchG einen Antrag auf Erteilung der 2. Teilgenehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 in 40721 Hilden, Düsseldorfer Str. 121- 125 i.V.m. einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt. Die 1. Teilgenehmigung (Az.: 53.04-0197867-0002-G16-0072/18), welche den Bau eines neuen Gebäudes 45 auf dem Werksgelände zum Gegenstand hat, wurde mit Datum vom 20.01.2020 erteilt.

Gegenstand der beantragten Änderung ist im Wesentlichen:

- a) Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungslinie Maker G9 zur Beschichtung von Materialträgerbahnen mit Klebstoff und Haftvermittler inklusive aller zum Betrieb erforderlichen Aggregate und Versorgungsleitungen,
- b) Beantragung eines Stoffrahmens für die am Maker G9 zu verwendenden Haftvermittler sowie lösemittelbasierten Klebstoffe,
- c) die Erhöhung der Kapazität der Beschichtungsanlage 2 um den für die neue Beschichtungslinie Maker G9 erforderlichen Verbrauch an Lösemitteln um 3.030 t/a auf einen Verbrauch von insgesamt 6.830 t/a,
- d) Errichtung und Betrieb eines neuen Aufbereitungsraumes Maker G3/G9 innerhalb von Gebäude 18 für Reinigungs-, Rühr- und Abfülltätigkeiten und zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in einer Menge von bis zu max. 8 m³,

- e) Errichtung und Betrieb einer neuen regenerativen Nachverbrennungsanlage Maker G9 (RNV Maker G9) zwecks thermischer Behandlung lösemittelhaltiger Abluft und Ableitung in die Atmosphäre mit einem maximalen Volumenstrom von 125.000 m³/h. Dies umfasst auch Wärmetauscher zur Rückgewinnung von überschüssiger Energie zur Nutzung als Prozesswärme sowie für die Erzeugung von Warmwasser,
- f) Errichtung und Betrieb von Abluftleitungen zur Herstellung eines Abluftverbundsystems zur thermischen Behandlung der lösemittelbeladenen Abluft aus dem Maker G9 und der Objektabsaugung aus dem Aufbereitungsraum Maker G3/G9. Es werden Anschlusspunkte für eine zukünftige Einbindung der Abluft aus dem Maker G10 (zukünftig geplant) sowie dem Maker G8 (Bestand) sowie der zukünftigen Anbindung an die thermische Nachverbrennungsanlage Maker G8 (TNV Maker G8) installiert. Diese Anschlüsse werden blindgeflanscht,
- g) Errichtung und Betrieb eines Thermoöl-Verbundsystems zur Versorgung der Beschichtungslinie Maker G9 sowie der zukünftigen Beschichtungslinie Maker G10 mit Prozessenergie. Dies umfasst neben Rohrleitungen, Pumpen, diversen Behältern sowie der Infrastruktur auch zwei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 6 MW,
- h) kontinuierlicher Betrieb der neuen Anlagen an 24 h pro Tag, 7 Tage pro Woche.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen und entscheidungserheblichen Berichte (öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Reduzierung von Geruchsemissionen der 3M Deutschland GmbH zur Verbesserung der Geruchssituation im Umfeld vom 17.01.2020) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags

08:00 bis 12:00 Uhr

13:00 bis 16:00 Uhr

freitags

08:00 bis 14:00 Uhr

und

Stadtverwaltung Hilden, 4. Etage, Raum 440,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211/475-9314 oder
0211/475-2292 oder
E-Mail: rebecca.well@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Hilden: Telefon-Nr.: 02103/72-401
oder
E-Mail: sabine.waiss@hilden.de

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Rathauses der Stadt Hilden wird nur gewährt, wenn eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Hilden innerhalb der **Einwendungsfrist vom 01.08.2020 bis einschließlich 31.08.2020** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlueselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **27.10.2020 um 9:30 Uhr**.

Die Erörterung findet im **AMBER HOTEL Hilden/Düsseldorf**, Schwanenstraße 27 in 40721 Hilden statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe

Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang.

Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 275

241 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij

Bezirksregierung
54.08.01.14-8

Düsseldorf, den 09. Juni 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij

Die N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, Manegeweg 9, NL-5916 NB Venlo, (RRP) beantragt die Zulassung von Änderungen am System zum kathodischen Korrosionsschutz (KKS) der Rohrfernleitungsanlage Venlo-Wesel-Gelsenkirchen (Nordleitung) zum Transport von Rohöl. Es sind an vier Standorten die folgenden Maßnahmen geplant:

1. Absperrstation 701 Wachtendonk (RRP-km 9,988): Neubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks innerhalb der Absperrstation und Verlegung neuer Kabel

- zwischen Gleichrichter und Tiefenanode bzw. Rohrfernleitung.
2. Gleichrichter Hörstgen (RRP-km 24,523): Entfernung des vorhandenen Gleichrichters und Schranks sowie des Kabels zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung.
 3. Absperrstation 703 Kamp-Lintfort (RRP-km 25,6277): Ersatzneubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks innerhalb der Absperrstation und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Tiefenanode bzw. Rohrfernleitung.
 4. Absperrstation 705 Spellen (RRP-km 40,391): Umsetzen des in der Schiebereinhausung vorhandenen Gleichrichters in einen neuen Schrank, welcher innerhalb der Absperrstation außerhalb der Schiebereinhausung aufgestellt werden soll, sowie Ersatz der vorhandenen Kabel zwischen Gleichrichter und Tiefenanode bzw. Rohrfernleitung durch neue Kabel.

Die Rohrfernleitung ist nach Berücksichtigung der Altbestandsregel nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Ziffer 19.3.3 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Hierfür ist gemäß den §§ 7 u. 9 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Da Maßnahmen an vier verschiedenen Standorten entlang der Leitungsstrasse erfolgen sollen, wurden vier einzelne, standortbezogene Vorprüfungen zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Alle vier Vorprüfungsergebnisse werden hier zusammen veröffentlicht.

Die Vorprüfungen haben ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien an folgenden Standorten nicht vorliegen:

Die Maßnahme in der **Absperrstation 701** in Wachtendonk tangiert keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Die Maßnahme am **Gleichrichter in Hörstgen** tangiert keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

An den anderen Standorten lagen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Im Folgenden sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten mit direkter Betroffenheit nach Maßnahmen sortiert aufgeführt. Darüber hinaus wurden weitere naheliegende, schützenswerte Gebiete hinsichtlich ihrer Schutzkriterien in der Vorprüfung betrachtet. Es ergab sich keine Betroffenheit dieser. Es wurde geprüft, ob das

Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Ersatzbau an der **Absperrstation 703 in Kamp-Lintfort** befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet mit einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100). Im Ernstfall könnte die Überschwemmungshöhe 1 bis 2 m betragen. Die Tiefenanode wird bei Hochwasser nicht relevant beeinflusst. Der Gleichrichter und Schrank werden innerhalb der vorhandenen Absperrstation errichtet, welche sich bereits heute in diesem Überschwemmungsgebiet befindet. Die Vorhabenträgerin trifft entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Daher sind die Schutzziele des Hochwasserrisikogebietes nicht betroffen.

Die **Absperrstation 705 in Spellen** befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und einem Vogelschutzgebiet. Die Maßnahme wird auf dem bereits genutzten Gelände umgesetzt. Da der Schutz der Leitung vor Korrosion für die Schutzgebiete wesentlich ist, bei der Maßnahme keine Rodungen erfolgen und die Maßnahme außerhalb der Kernbrutzeit erfolgt, ist nur von temporären und lokal begrenzten Störungen durch Baulärm auszugehen. Die Schutzziele und hierfür erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden nicht beeinträchtigt.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Daniela Müller

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

242 Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 361 im Gebiet der Stadt Willich

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L361/41.02.04/BS_42090/NR(48)

Gelsenkirchen, den 03. Juni 2020

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 361 im Gebiet der Stadt Willich

In der Stadt Willich, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 361 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 361 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Willich und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4704 064 O nach NK 4705 061 O
von Station 0,000 nach Station 0,645
(Länge: 0,645 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.07.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Benjamin Pier

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 280

243 Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW über die Widmung von Teilstrecken der L 418 im Gebiet der Stadt Wuppertal

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L418/41.02.04/BS_42090/RB(45)

Gelsenkirchen, den 08. Juni 2020

Widmung von Teilstrecken der L 418 im Gebiet der Stadt Wuppertal

Im Gebiet der Stadt Wuppertal, des Regierungsbezirkes Düsseldorf ist eine Teilstrecke der L 418 Tunnel Burgholz neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 29.03.2006.

Die neuen Teilstrecken der L 418

1. von NK 4708 090 Z nach NK 4708 114 Y
von Station 0,000 nach Station 3,095
(Länge: 3,095 km)
2. von NK 4708 114 X nach NK 4708 130 O
von Station 0,000 nach Station 2,424
(Länge: 2,424 km)
3. von NK 4708 130 O nach NK 4708 090 O
von Station 0,000 nach Station 0,651
(Länge: 0,651 km)
(Gesamtlänge 1-3: 6,170 km)

mit den Verbindungsstrecken **im NK 4708114**

4. L nach M (Länge: 0,468 km)
5. O nach N (Länge: 0,092 km)
6. H nach I (Länge: 0,422 km)
7. J nach K (Länge: 0,087 km)
(Gesamtlänge 4-7: 1,069 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung - StrWG NRW - die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 Straßen- und

Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NW -) und werden mit dem Tage der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der **Landesstraße L 418**.

Die gewidmeten Streckenabschnitte (Ziffern 1-7) der L 418 bleiben gem. § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Benjamin Pier

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 280

244 Öffentliche Zustellung (K.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 15.06.2020 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht

zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 15. Juni 2020

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 281

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf